

dorf-Auf Dorf (Station der Straßenbahn Wetzikon-Meilen), vom 22. Dezember 1904 (E. A. S. XX, 322), angesetzte und durch Bundesratsbeschluß vom 5. Januar 1906 (E. A. S. XXII, 24) erstreckte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Linie Männedorf (Station S. B. B.) bis Männedorf-Auf Dorf (Station der Straßenbahn Wetzikon-Meilen), sowie event. der Statuten der Gesellschaft, wird neuerdings um zwei Jahre, d. h. bis zum 1. Juli 1909, verlängert.“

---

## Eisenbahn Niederweningen-Döttingen

(Surbtalbahn).

---

Durch Bundesratsbeschluß vom 6. August 1907 ist die im Art. 5 der Konzession einer Eisenbahn von Niederweningen durch das Surbtal nach Döttingen (Surbtalbahn), vom 24. Juni 1892 (E. A. S. XII, 96), angesetzte und seither wiederholt, letztmals durch Bundesratsbeschluß vom 26. Juli 1904 (E. A. S. XX, 196), erstreckte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, um zwei Jahre, d. h. bis zum 24. Juni 1909, verlängert worden.

---

## Gesetz

betreffend

### das Forstwesen.

(Vom 28. Juli 1907.)

---

Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Sämtliche Waldungen des Kantons, sowohl die öffentlichen als die Privatwaldungen, Schutzwaldungen und Nichtschutzwaldungen, sind gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 der Oberaufsicht des Bundes

und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes der kantonalen Oberaufsicht unterstellt.

§ 2. Öffentliche Waldungen sind die Staats- und Gemeindewaldungen, sowie die Korporationswaldungen und solche Waldungen, welche von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden.

Privatwaldungen sind alle übrigen im Privateigentum stehenden Waldungen, inbegriffen die gemäß Art. 26 des Bundesgesetzes und §§ 53 u. ff. dieses Gesetzes zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung zusammengelegten Waldungen.

§ 3. Als Schutzwaldungen werden diejenigen öffentlichen und Privatwaldungen ausgeschieden, welche im Einzugsgebiet von Wildwassern liegen, sowie solche, die vermöge ihrer Lage Schutz bieten gegen schädliche klimatische Einflüsse, gegen Erdabrutschungen, Verrufungen, sowie gegen außerordentliche Wasserstände (Art. 3 des Bundesgesetzes).

§ 4. Die Ausscheidung der Waldungen in Schutz- und Nichtschutzwaldungen erfolgt durch den Regierungsrat und unterliegt der Genehmigung des Bundesrates.

## Zweiter Abschnitt.

### Organisation.

§ 5. Die kantonale Oberaufsicht über das Forstwesen steht gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates der Volkswirtschaftsdirektion zu. Die Verwaltung der Staatswaldungen ist Sache der Finanzdirektion.

§ 6. Zur Handhabung der Oberaufsicht, sowie zur Bewirtschaftung der Staatswaldungen sind der Volkswirtschaftsdirektion als Staatsforstbeamte beigegeben:

- a) Der Oberforstmeister und sein Adjunkt (Oberforstamt);
- b) die erforderliche Zahl von Kreisforstmeistern.

Die Staatsforstbeamten werden vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wählbar ist nur, wer im Besitze eines eidgenössischen Wahlfähigkeitszeugnisses sich befindet.

§ 7. Der Kanton wird in sechs Forstkreise eingeteilt. Jedem Kreise steht ein Kreisforstmeister vor. Änderungen in dieser Einteilung erfolgen auf den Antrag des Regierungsrates durch Beschluß des Kantonsrates unter Genehmigung des Bundesrates (Art. 6 des Bundesgesetzes). Die Umschreibung der Forstkreise im einzelnen ist Sache des Regierungsrates.

§ 8. Die Obliegenheiten der Staatsforstbeamten, sowie ihre Besoldungen werden vom Regierungsrate auf dem Verordnungswege festgesetzt (§ 55 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates).

Die vom Bunde gemäß Art. 7 und 40 Litt. a des Bundesgesetzes an die Besoldungen der Staatsforstbeamten verabfolgten Beiträge fallen in die Staatskasse.

§ 9. Zur Bestreitung der Ausgaben der Forstaufsicht, sowie zur Hebung des Forstwesens überhaupt wird durch den Kantonsrat alljährlich der erforderliche Kredit ausgesetzt. Aus diesem Kredite können Beiträge verabfolgt werden für ausgezeichnete Leistungen an Förster, Privatwaldbesitzer und Privatwaldverbände, sowie für die Unterstützung der Forstaufsicht im Schutzwaldgebiet, für Abhaltung von Försterkursen und für Förderung der Unfallversicherung des Forstpersonals.

§ 10. Zur Anstellung von Förstern sind verpflichtet:

- a) Der Staat für seine Waldungen;
- b) die waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen;
- c) die Besitzer von Privatschutzwaldungen.

§ 11. Die von Gemeinden, Korporationen und Privaten angestellten Förster sind gleich den Staatsförstern den Staatsforstbeamten untergeordnet.

§ 12. Die Beiträge des Bundes an die von Staat, Gemeinden, Korporationen und Privaten ausgerichteten Besoldungen des untern Forstpersonals (Art. 10 des Bundesgesetzes) sind diesem unverkürzt zu verabfolgen.

§ 13. Die Wahl der Staatsförster steht der Finanzdirektion, die Wahl der Gemeinde- und Korporationsförster den Gemeinden und Korporationen, die Wahl der Privatförster den

Waldbesitzern zu. Es ist den Gemeinden überlassen, die Wahl selbst vorzunehmen oder sie ihrer Vorsteherschaft zu übertragen.

Die Amtsdauer aller Förster beträgt drei Jahre; die Wahl der Korporations- und Privatförster ist jeweilen nach der Gesamterneuerung der Gemeindebehörden vorzunehmen.

§ 14. Zur Wählbarkeit als Förster ist erforderlich der Besitz des Aktivbürgerrechtes und eines unbescholtenen Leumundes, sowie eine den Anforderungen des Dienstes entsprechende körperliche Konstitution und geistige Befähigung.

§ 15. Sämtliche durch die Gemeinden, Korporationen und Privatwaldbesitzer (§ 10 c) vorzunehmenden Försterwahlen unterliegen der Prüfung und Bestätigung durch die Volkswirtschaftsdirektion. Zu diesem Ende sind die Wahlprotokolle, welche den Gang der Wahlverhandlung, Namen, Alter und bisherigen Beruf des Gewählten nebst Angabe seiner Jahresbesoldung enthalten sollen, dem Statthalteramt zu Händen der Volkswirtschaftsdirektion einzusenden.

Die Prüfung erstreckt sich sowohl auf die Gültigkeit des Wahlaktes als solchen, als auch auf das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse. Die Bestätigung kann verweigert werden, wenn nach der einen oder andern Richtung diese Erfordernisse fehlen.

Nach Bestätigung der Wahl werden die Gewählten auf Anordnung der Volkswirtschaftsdirektion durch das Statthalteramt ins Handgelübde genommen.

§ 16. Sämtliche nach § 10 gewählte Förster sind verpflichtet, an einem eidgenössischen oder kantonalen Försterkurse teilzunehmen.

Der Regierungsrat ordnet kantonale Försterkurse an und trifft die nötigen Verfügungen über deren Dauer und Einrichtung, sowie über die Entschädigung der Lehrer und Schüler.

§ 17. Den Staatsforstbeamten und Förstern ist die gewerbmäßige Betreibung des Holzhandels verboten. Zur Übernahme einer anderweitigen Dienststelle bedürfen die Förster der Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen der Bewilligung

ihres Wahlkörpers, die Staatsförster derjenigen der Finanzdirektion.

§ 18. Jede waldbesitzende Korporation wählt für die Dauer von drei Jahren einen Vorstand von 3—5 Mitgliedern. Zur Annahme einer Wahl ist jedes männliche Korporationsmitglied verpflichtet. Ausgenommen hievon ist:

1. Wer während der ganzen letzten Amtsdauer dem Vorstande angehört hat;
2. wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat;
3. wer wegen Krankheit oder Gebrechen außer Stande ist, die Obliegenheiten eines Vorstandsmitgliedes zu erfüllen.

§ 19. Für das Verfahren in den Korporationsversammlungen gelten die auf die Gemeindeversammlungen sich beziehenden Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Gesetzes betreffend die Wahlen und Abstimmungen.

### Dritter Abschnitt.

#### Öffentliche Waldungen.

##### A. Wirtschaftliche Bestimmungen.

§ 20. Die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen sind streng nachhaltig zu bewirtschaften. Über alle diese Waldungen sind Wirtschaftspläne auszuarbeiten.

Die Wirtschaftspläne werden durch die Staatsforstbeamten entworfen, vom Oberforstamte geprüft und hernach den Gemeinden und Korporationen, beziehungsweise deren Vorsteherchaften zur Annahme unterbreitet.

Die endgültige Genehmigung der Wirtschaftspläne steht bei den Staatswaldungen dem Regierungsrate, bei den Gemeinde- und Korporationswaldungen der Volkswirtschaftsdirektion zu.

Von den Kosten der durch die Staatsforstbeamten für Gemeinde- und Korporationswaldungen ausgearbeiteten Wirtschaftspläne übernimmt der Staat die Hälfte.

§ 21. Behufs Sicherung der Eigentumsverhältnisse und Erstellung zuverlässiger Wirtschaftspläne sind die öffentlichen Waldungen nach Anleitung der bundesrätlichen Instruktion zu

vermessen, soweit nicht brauchbare Vermessungen bereits vorhanden sind. Der Vermessung hat eine Vermarkung mit behauenen Steinen voranzugehen. Diese Vermarkung ist sorgfältig zu erhalten, fehlende Grenzzeichen sind sofort zu ersetzen.

An die Kosten vorschriftsgemäß ausgeführter Vermessungen leistet der Staat angemessene Beiträge.

Revision der Marken, Nachführung und Ergänzung der Pläne erfolgen durch das vom Oberforstamt bezeichnete Forstpersonal auf Rechnung der Waldbesitzer.

§ 22. Die Marklinien von aneinandergrenzenden Waldparzellen sind mindestens auf einen Meter Breite offen zu halten, wovon auf jede anstoßende Parzelle die Hälfte entfällt. Neuanpflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandenen Waldes, sei es durch Stockausschlag oder natürliche Besamung, dürfen von keiner Seite näher als auf einen Meter Abstand von der Grenze vorgenommen werden.

Der Grenze des Kulturlandes entlang darf die Nachzucht von Wald nicht näher als auf zwei Meter Abstand von der Grenze erfolgen, Flurwegen entlang nicht näher als ein Meter.

Bei Bäumen, die in Waldboden stehen, kann die Kappung nicht verlangt werden.

§ 23. Für Anlage von Abfuhrwegen und Transporteinrichtungen, die in öffentlichen Waldungen zum Zwecke verbesserter Wirtschaft ausgeführt werden, übernimmt der Staat die unentgeltliche Ausarbeitung des Projektes.

§ 24. Gemeinden und Korporationen sind verpflichtet, ihre Waldungen gemäß den aufgestellten Wirtschaftsplänen zu bewirtschaften und den bezüglichlichen Anordnungen der Staatsforstbeamten Folge zu leisten.

§ 25. Außerordentliche, den nachhaltigen Ertrag übersteigende Nutzungen, oder anderweitige Abweichungen vom Wirtschaftsplane oder von den Anordnungen der Kreisforstmeister dürfen nur mit Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion stattfinden.

§ 26. Die Aufarbeitung und Verteilung der Walderträge ist der forstpolizeilichen Aufsicht nur unterstellt, soweit es

die Sicherung der Nachzucht des Waldes und ein geregelter Waldschutz erfordern.

Die losweise Abgabe und Verteilung des Holzes auf dem Stock kann durch die kantonalen Forstbeamten untersagt oder an die Erfüllung besonderer Vorschriften gebunden werden:

- a) Bei allen Schlägen, wo die natürliche Verjüngung dadurch erschwert oder die rechtzeitige Abfuhr des Schlagmaterials verunmöglicht wird;
- b) bei Durchforstungen, sofern dadurch eine Schädigung des Waldbestandes eintreten würde.

§ 27. Im Hochwald ist das Schlagmaterial vor der Abgabe, sei es bei der Verteilung oder beim Verkauf, kubisch zu berechnen.

Für das zum Verkauf gelangende Stammholz hat die kubische Berechnung auf Grund der Maße unter der Rinde zu erfolgen.

§ 28. Kahlschläge und Stockrodungen sind überall da verboten, wo der natürliche Aufwuchs oder die Erhaltung des Bodens dadurch gefährdet wird.

§ 29. Wenn durch Abholzung eines Waldstückes einem benachbarten Walde erheblicher Schaden droht, so ist der Besitzer des bedrohten Grundstückes berechtigt, Einsprache gegen den beabsichtigten Abschlag zu erheben und das Stehenlassen eines Schutzstreifens zu verlangen. Über die Berechtigung dieser Forderung entscheidet bezüglich Umfang und Dauer die Volkswirtschaftsdirektion nach eingeholtem Gutachten des Oberforstamtes.

§ 30. Die Wiederaufforstung der Schläge hat in der Regel im Frühjahr nach der Abholzung stattzufinden.

Landwirtschaftliche Zwischennutzung darf nur auf Kahlschlägen ohne Nachwuchs erfolgen. Die Bewilligung hierfür ist beim Kreisforstmeister einzuholen. Die Rodung muß sofort nach dem Abtriebe stattfinden und die Nutzung darf von diesem Zeitpunkte an gerechnet nur die nächsten zwei Jahre umfassen.

§ 31. Der in den Mittelwaldungen nachzuziehende Oberholzbestand ist gemäß Weisung der Kreisforstmeister auszuscheiden.

§ 32. Die auszuführenden Kulturarbeiten werden den Vorsteherschaften durch die von den Kreisforstmeistern entworfenen und durch das Oberforstamt genehmigten Kulturpläne bekannt gegeben.

§ 33. Die Kreisforstmeister haben zur Überwachung der Ausführung der vorstehenden Gesetzesvorschriften die Gemeinde- und Korporationswaldungen in regelmäßigen Visitationen und überdies, so oft es die forstpolizeiliche Aufsicht erfordert, zu begehen. Bei diesen Bereisungen werden die Kulturpläne gemeinsam mit den Vorsteherschaften und Förstern vorberaten und die vorzunehmenden Kultur-, Säuberungs- und Durchforstungsarbeiten, sowie die bei Anlage und Ausführung der Schläge zu treffenden Maßnahmen erläutert.

§ 34. Die Kreisforstmeister haben dem Oberforstamt alljährlich Spezialberichte über die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Korporationswaldungen einzureichen. Die Vorsteherschaften sind verpflichtet, den Kreisforstmeistern zu diesem Zwecke schriftlich die erforderlichen Angaben zu machen. Das Oberforstamt erstattet der Volkswirtschaftsdirektion einen Gesamtbericht über den Wirtschaftsbetrieb in den Gemeinde- und Korporationswaldungen, der Finanzdirektion einen solchen über die Staatswaldungen.

#### *B. Forstpolizeiliche Bestimmungen.*

##### 1. Erhaltung und Vermehrung des Waldareals.

§ 35. Die Staatswaldungen sind in ihrem Bestande nicht nur zu erhalten, sondern durch gute Arrondierung nach Möglichkeit zu vermehren. Kleinere isolierte Waldparzellen können veräußert werden.

§ 36. Die Gemeinde- und Korporationswaldungen dürfen im Nichtschutzwaldgebiet ohne Bewilligung des Regierungsrates, im Schutzwaldgebiet ohne diejenige des Bundesrates weder ganz noch teilweise gerodet, weder verkauft noch



verteilt und ebensowenig mit einer Holz- oder Nebennutzungsservitut belastet werden. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn die Waldung gepfändet wird und durch Verwertung in andere Hände übergeht.

## 2. Fällungs- und Abfuhrzeit.

§ 37. Die Fällungszeit beginnt anfangs September und endigt Mitte März. Ausgenommen sind:

- a) Gebirgswaldungen, wo die Schneeverhältnisse Sommerfällung verlangen;
- b) Schälwaldungen;
- c) Waldungen, aus denen Holz zu Imprägnierungszwecken in grünem Zustande abgegeben wird; hierzu bedarf es einer besonderen Bewilligung des Oberforstamtes.

Aufwachssäuberungen dürfen zu jeder Jahreszeit vorgenommen werden.

§ 38. Die Abfuhr des gefällten Holzes aus den Schlägen an Straßen und auf Lagerplätze ist bis Mitte April zu beendigen; ausgenommen von dieser Vorschrift sind die Fälle von § 37. Die Kreisforstmeister sind indessen befugt, im Kulturplan einen frühzeitigeren Abfuhrtermin festzusetzen, sofern die Bestandesbegründung dies als notwendig erscheinen läßt.

Das Zurichten von Bau- und Nutzholz und das Abbinden auf den Schlägen ist verboten.

Ausnahmen von Absatz 1 können bewilligt werden:

- a) Wenn örtliche Verhältnisse die rechtzeitige Abfuhr unmöglich machen;
- b) wenn Holz zur Verhütung von Insektenschaden aus dem Walde zu schaffen ist (§ 42).

In diesen Fällen ist das Holz so bald als möglich abzuführen oder wenigstens an die Abfuhrwege zu schaffen, das Nadelnutzholz zu entrinden und die Rinde zu beseitigen.

§ 39. Bleibt Holz über den festgesetzten Abfuhrtermin in den Schlägen liegen, so ist der Förster zur Anzeige an den Kreisforstmeister verpflichtet. Dieser leitet die Bestrafung der Saumligen ein und läßt gleichzeitig das Holz durch das Gemeind-

ammannamt auf inner- oder außerhalb des Waldes gelegene Lagerplätze schaffen. Nadelholz ist vorerst zu entrinden und die Rinde zu beseitigen. Für die Kosten haften der Waldeigentümer und der Bezüger solidarisch.

§ 40. Die Waldbesitzer sind zu ungesäumter Wegschaffung von Wind- und Schneebruchholz, sowie des kranken und dünnen Holzes anzuhalten.

### 3. Maßregeln gegen Feuersgefahr und Insekten-schaden.

§ 41. In Waldungen und deren unmittelbarer Nähe darf von Unberechtigten kein Feuer angezündet werden.

§ 42. Zeigen sich Spuren forstschädlicher Insekten, so haben die Förster und Korporationsvorsteher dem Kreisforstmeister sofort Mitteilung zu machen und allen von den Oberbehörden getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

### 4. Bestimmungen betreffend Waldnutzung.

§ 43. Das Sammeln von Lese- und Abfallholz darf, besondere Berechtigungen vorbehalten, nur unter folgenden Beschränkungen stattfinden:

- a) Als Leseholz ist nur das am Boden liegende, natürlich abgestorbene oder nach vollendeter Räumung der Schläge zurückgebliebene Holz unter 6 cm Durchmesser zu betrachten;
- b) das Leseholz darf nur an den vom Waldbesitzer festgesetzten Tagen und Stunden gesammelt werden;
- c) das Sammeln von Abfallholz in den Schlägen und Durchforstungen und auf den durch Wind-, Schnee- und Eisbruch geschädigten Stellen ist erst nach vollzogener Räumung derselben gestattet;
- d) das Mitbringen von Werkzeugen und Gerätschaften irgendwelcher Art, das Umbrechen stehender Stangen und das Abbrechen und Abreißen von Ästen ist untersagt.

§ 44. Das Hauen von Bindwieden und Besenreisig ist ohne Erlaubnis des Eigentümers untersagt.

§ 45. Außerhalb der Waldwege und Blößen ist die Nutzung von Gras und Streue nur in den mindestens 40jährigen

Hochwaldbeständen bis fünf Jahre vor dem Abtrieb gestattet. Hierfür ist eine Genehmigung des Kreisforstmeisters erforderlich.

Innerhalb fünf Jahren darf in einem und demselben Bestande nur einmal Streue gesammelt werden.

Das Sammeln von Laub, abgefallenen Nadeln und Moos ist verboten an der Sonnenseite, an steilen Hängen, auf magerem Boden und in den Mittel- und Niederwaldungen.

§ 46. Die Gewinnung von Deckreisig an stehenden Bäumen, sowie das Ausschneiden von Heide- und Heidelbeerkraut bedarf der Bewilligung des Kreisforstmeisters und soll nur nach dessen Anleitung geschehen.

#### Vierter Abschnitt.

##### Privatwaldungen.

###### 1. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 47. Die Aufsicht über die Privatwaldungen ist Sache des Gemeinderates; sie kann indessen auch den Zivilvorsteher-schaften oder besonders Forstkommissionen zugewiesen werden. Wo Privatwaldverbände bestehen, übernehmen ihre Vorsteher-schaften die Funktionen des Gemeinderates.

§ 48. Die durch die Besoldung der Privatwaldförster (§ 13) erwachsenden Kosten, sowie weitere durch die Ausübung des Forstschutzes entstehende Ausgaben werden nach Maßgabe des Besitzes verteilt.

§ 49. Waldgrundstücke von weniger als 50 Aren Flächeninhalt dürfen ohne Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion nicht weiter geteilt werden, es sei denn, daß die Gesamtverteilung unter den Besitzern anstoßender Grundstücke erfolge. Für Waldausreutungen ist die Bewilligung des Regierungsrates, bei Schutzwaldungen überdies die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

§ 50. Die Wiederaufforstung der Schläge hat in der Regel unmittelbar nach der Schlagräumung zu geschehen; sie ist spätestens in dem darauf folgenden Frühjahr zu bewerkstelligen (§ 28).

Die Privatwaldbesitzer sind verpflichtet, die für eine richtige Behandlung der Jungwüchse nötigen Säuberungs-, Reinigungs- und Entwässerungsarbeiten gemäß den ihnen von den Staatsforstbeamten erteilten Weisungen auszuführen.

§ 51. Die Stockrodung ist in den Nichtschutzwaldungen an steilen Hängen, in Schutzwaldungen gänzlich verboten.

§ 52. Die in diesem Gesetze für die öffentlichen Waldungen mit Bezug auf den Schutz gegen nachbarliche Abholzungen aufgestellten Bestimmungen (§ 29) gelten wie diejenigen betreffend die Fällungs- und Abfuhrzeit, Feuers- und Insektengefahr (§§ 41 und 42) auch für die Privatwaldungen. Immerhin hat in den Fällen, in denen § 29 auf Privatwaldungen Anwendung findet, der Besitzer des Schutzstreifens für die aus dem Bestand eines solchen sich ergebenden Nachteile Anspruch auf eine billige Entschädigung.

Hinsichtlich der Grenzverhältnisse zwischen Privatwaldungen sind die Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches maßgebend.

§ 53. Wenn Privatwaldbesitzer zu einem Verbandszwecke zusammenzutreten zum Zwecke gemeinsamen Betriebs ihrer Waldungen (Anstellung von Förstern, Erstellung von Abfuhrwegen, Pflanzgärten u. dgl.), so kann der Staat an die daraus entstehenden Kosten jährliche Beiträge bis auf 20 % verabfolgen.

§ 54. Treten Privatwaldbesitzer zum Zwecke der Zusammenlegung und gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Benutzung ihrer Waldungen im Sinne von Artikel 26 des Bundesgesetzes zusammen, so übernimmt der Bund die Kosten der Zusammenlegung, der Kanton die unentgeltliche Leitung der Bewirtschaftung durch seine Staatsforstbeamten.

Eine solche Zusammenlegung darf ohne Genehmigung des Regierungsrates nicht wieder aufgehoben werden.

§ 55. Wenn die Mehrheit der Privatwaldbesitzer eines bestimmten Gemeindeteils, einer Gemeinde oder eines mehrere Gemeinden umfassenden Waldgebietes Maßnahmen im Sinne von § 53 oder § 54 dieses Gesetzes beschließt, so hat sich die

Minderheit diesem Beschlusse zu unterziehen, sofern der Mehrheit mehr als die Hälfte des betreffenden Waldareals zusteht.

Im Falle des Vorgehens sowohl nach § 53 als nach § 54 sind Statuten aufzustellen, welche der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion unterliegen.

§ 56. Die Kreisforstmeister haben die Privatwaldungen in Begleit des Försters und einer Abordnung der Vorsteher-schaft (§ 47) regelmäßig zu begehen. Sie entwerfen die Kultur-vorschriften, unterbreiten sie der Genehmigung des Oberforst-amtes und sammeln das für die Berichterstattung nötige Material.

Das Oberforstamt erstattet der Volkswirtschaftsdirektion alljährlich einen summarischen Bericht über die Bewirtschaftung der Privatwaldungen.

## *2. Besondere Bestimmungen über die Schutzwaldungen.*

§ 57. Die Privatschutzwaldungen sind zu vermarken wie die öffentlichen Waldungen (Art. 27 des Bundesgesetzes).

§ 58. Nebennutzungen, die eine gute Waldwirtschaft beeinträchtigen, sind untersagt; die mit einer guten Waldwirtschaft nicht zu vereinbarenden Dienstbarkeiten und Rechte sind abzulösen (Art. 21, 22, 24 des Bundesgesetzes).

§ 59. Alle Schlagnutzungen bedürfen der forstamtlichen Bewilligung. Diese Bewilligung hat die Schlagart (Kahlschlag oder allmählicher Abtrieb) zu bezeichnen und auf den Schutz benachbarter Bestände ausreichende Rücksicht zu nehmen.

§ 60. Der Bund unterstützt die Anlage von neuen Schutzwaldungen, von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmäßigen, ständigen Einrichtungen für den Holztransport (Art. 42 des Bundesgesetzes). Der Kanton besorgt unentgeltlich die technischen Vorarbeiten für die Anlage von Abfuhrwegen.

## Fünfter Abschnitt.

### **Von den Forstberechtigungen.**

§ 61. Die öffentlichen Waldungen und die Privatschutzwaldungen können nur mit Bewilligung des Bundesrates und des Regierungsrates durch neue, einer guten Waldwirtschaft

nachteilige Rechte und Dienstbarkeiten belastet werden (Art. 23 des Bundesgesetzes).

§ 62. Der Berechtigte hat sich bei Ausübung seiner Rechte den forstpolizeilichen Bestimmungen zu unterziehen und die Umwandlung ungemessener Berechtigungen in gemessene oder in Geld sich gefallen zu lassen.

§ 63. Alle auf den Waldungen lastenden, eine gute Waldwirtschaft schädigenden Berechtigungen sind von seiten des belasteten Waldeigentümers ablösbar.

§ 64. Dienstbarkeiten und Rechte auf Nebennutzungen in öffentlichen Waldungen und in Privatschutzwaldungen, welche sich mit einer guten Waldwirtschaft nicht vertragen, sind abzulösen (Art. 21 des Bundesgesetzes).

§ 65. Kann über die Ablösungsentschädigung eine Einigung nicht erzielt werden, so findet das kantonale Gesetz über die Abtretung von Privatrechten Anwendung.

§ 66. Die Entschädigungssumme soll den 20fachen Wert der nach 10jährigen Durchschnittserträgen berechneten reinen Jahresnutzung nicht übersteigen.

§ 67. Die Ablösung mittelst Waldabtretung im Falle von § 271 des privatrechtlichen Gesetzbuches darf nur dann stattfinden, wenn beide Waldteile noch eine nachhaltige Wirtschaft gestatten. Ist das nicht der Fall, so ist die Gemeinde mit Geld abzufinden. Auch der abgetretene Teil bleibt den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

#### Sechster Abschnitt.

#### Von den Forstvergehen.

##### 1. Kompetenzen und Strafen.

§ 68. Übertretungen dieses Gesetzes durch Forstbeamte und Förster, durch Vorsteherschaften von Gemeinden, Korporationen, Privatwaldverbänden und durch Forstkommissionen werden nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen als Disziplinarvergehen behandelt. Vorbehalten sind die in §§ 69 und 70 erwähnten Fälle.

§ 69. Frevel (Entwendungen und Schädigungen) bis zum Wert von Fr. 5 sind als Polizeiübertretung zu behandeln und mit Polizeibuße von Fr. 1—15 zu bestrafen. Frevel, die den Betrag von Fr. 5 übersteigen, werden strafrechtlich verfolgt.

Als Polizeiübertretung gilt auch das Zuwiderhandeln gegen § 43.

§ 70. Außer den in Art. 46 des Bundesgesetzes bezeichneten Übertretungen ziehen Polizeibußen nach sich:

- a) Vergehen gegen die Vorschriften betreffend Holzabfuhr, Feuersgefahr und Insektenschädigung (§§ 38, 40—42) . . . . . Fr. 5—50
- b) Übertretung der Vorschriften der §§ 44—46 „ 5—20
- c) Nichtbeachtung vorgeschriebener Kulturmaßregeln oder sonstiger wirtschaftlicher Anordnungen . . . . . „ 5—50

§ 71. Wenn Waldeigentümer wirtschaftliche Anordnungen fortgesetzt nicht beachten, so soll die Ausführung der notwendigen Arbeiten auf Kosten des Fehlbaren durch den Kreisforstmeister angeordnet werden.

§ 72. Bei allen Übertretungen dieses Gesetzes gilt als Strafschärfungsgrund:

- a) Die Verübung an Sonn- und Festtagen oder zur Nachtzeit;
- b) die Verübung durch Waldarbeiter;
- c) das Mitführen von Waffen oder Hunden;
- d) wenn der Frevler den Aufforderungen des Försters nicht gehorcht;
- e) wenn der Frevel in der Absicht begangen wurde, das gefrevelte Material zu veräußern.

## 2. Das Verfahren.

§ 73. Die Staatsforstbeamten sind verpflichtet, jede von den Vorsteherschaften verübte Gesetzesübertretung der Volkswirtschaftsdirektion zu verzeigen.

Jeder Förster ist verpflichtet, jede von ihm wahrgenommene Übertretung des Forstgesetzes innerhalb oder außerhalb

des Dienstbezirkes der vorgesetzten Behörde sofort anzuzeigen oder wenn es sich um einen Frevel handelt, der Polizeibehörde zu überweisen.

In gleicher Weise haben die Förster über die Handhabung des Jagdgesetzes zu wachen.

§ 74. Der Förster hat die von ihm entdeckten Übertretungen und Frevel in ununterbrochener Folge nach Anleitung der Dienstinstruktion in sein Tagebuch einzutragen.

§ 75. Der Förster ist berechtigt, Frevlern oder verdächtigen Personen, die sich unberechtigterweise mit Holzhauerwerkzeugen oder Fuhrwerken im Walde herumtreiben, die Werkzeuge beziehungsweise Fuhrwerke wegzunehmen. Er hat dieselben dem Gemeindeammann in Verwahrung zu geben.

### 3. Ermittlung des Schadenersatzes.

§ 76. Bei Ermittlung des Schadens fällt in Betracht einerseits der Verkehrswert des gefrevelten Gegenstandes, anderseits die durch den Frevel verübte, nach forsttechnischen Grundsätzen zu ermittelnde Schädigung.

§ 77. Hinsichtlich der Haftpflicht gelten im übrigen die Bestimmungen des Obligationenrechtes.

### Siebenter Abschnitt.

#### **Schluß- und Übergangsbestimmungen.**

§ 78. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf 1. Oktober 1907 in Kraft. Hierdurch werden aufgehoben:

- a) Das Gesetz betreffend das Forstwesen vom 27. Christmonat 1860;
- b) die kantonale Vollziehungsverordnung vom 26. April 1879;
- c) der Beschluß des Regierungsrates betreffend die Beaufsichtigung der Privatwaldungen vom 2. August 1900.

Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das  
Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. Juli 1907,  
wonach sich ergibt:



Zahl der Stimmberechtigten . . .	102,778
Eingegangene Stimmzettel . . .	63,909
Annehmende sind . . . . .	35,269
Verwerfende sind . . . - . . .	17,250
Ungültige Stimmen . . . . .	87
Leere Stimmen . . . . .	11,303

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz betreffend das Forstwesen“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 19. August 1907.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Müller.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Der schweizerische Bundesrat hat vorstehendem Gesetze mit Beschluß vom 2. Dezember 1907 die Genehmigung erteilt, mit dem Vorbehalt, daß auf die gegenwärtige Genehmigung jederzeit zurückgekommen werden könne.

---

## Gesetz

betreffend

### die Organisation der Notariatskanzleien.

(Vom 28. Juli 1907.)

---

#### I. Amtsstellung der Notare.

§ 1. Für jeden Notariatskreis wird von den stimmberechtigten Einwohnern desselben aus der Zahl der Personen, welche ein Fähigkeitszeugnis der Prüfungsbehörde besitzen, auf eine Amtsdauer von sechs Jahren ein Notar gewählt (Artikel 11, 20 und 60 der Staatsverfassung).

§ 2. Dem Notar liegt ob:

1. Die Führung der Grundbücher zur Feststellung der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden;
2. die Verrichtungen des Konkursamtes mit Einschluß derjenigen des Konkursverwalters (Art. 237 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs);